

22.034

**Kantonsverfassungen
(BE, GL, AI, TI, NE).
Gewährleistung**

**Constitutions cantonales
(BE, GL, AI, TI, NE).
Garantie**

Zweitrat – Deuxième Conseil

Ständerat/Conseil des Etats 12.09.22 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 22.09.22 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

*Eintreten ist obligatorisch
L'entrée en matière est acquise de plein droit*

**Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Bern, Glarus, Appenzell Innerrhoden, Tessin und Neuenburg
Arrêté fédéral concernant la garantie des constitutions révisées des cantons de Berne, de Glaris, d'Appenzell Rhodes-Intérieures, du Tessin et de Neuchâtel**

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1–6
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1–6
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Präsidentin (Kälin Irène, Präsidentin): Da Eintreten obligatorisch ist, findet keine Gesamtabstimmung statt. Es liegen übereinstimmende Beschlüsse der beiden Räte vor. Der Bundesbeschluss ist somit definitiv angenommen.

22.039

**Weiterentwicklungen
des Schengen-Besitzstands.
Reform des Visa-Informationssystems
(VIS) sowie Änderung
des Ausländer- und
Integrationsgesetzes**

**Développements de l'acquis
de Schengen. Réforme du système
d'information sur les visas (VIS)
et modification de la loi
sur les étrangers et l'intégration**

Erstrat – Premier Conseil

Nationalrat/Conseil national 22.09.22 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 29.11.22 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Präsidentin (Kälin Irène, Präsidentin): Da Eintreten auf die Vorlagen 1 und 2 unbestritten ist und nur ein Minderheitsantrag vorliegt, führen wir eine einzige Debatte über Eintreten und über den Minderheitsantrag durch.

Pfister Gerhard (M-E, ZG), für die Kommission: Die gemeinsame Visumpolitik im Schengen-Raum ist ein wesentlicher Bestandteil des Schengen-Besitzstandes, um Tourismus und Geschäftsbeziehungen zu erleichtern und gleichzeitig Sicherheitsrisiken und das Risiko der irregulären Migration zu minimieren. Die Schweiz trägt diese Visumpolitik als Schengen-assoziiertes Staat mit. Das Visa-Informationssystem ist seit 2011 in Betrieb. Es ist eine Datenbank zur Erleichterung der Visaerteilung für kurzfristige Aufenthalte im Schengen-Raum. Das System unterstützt zudem die Visa-behörden, die Grenzkontrollbehörden und die Migrationsbehörden bei der Kontrolle von Drittstaatsangehörigen, die ein Visum für den kurzfristigen Aufenthalt im Schengen-Raum benötigen. Es verbindet die Konsulate der Schengen-Staaten auf der ganzen Welt sowie alle Grenzübergangsstellen an den Aussengrenzen.

Die Grundsätze der Visumbearbeitung wurden seit Inkrafttreten des Visakodexes im Jahr 2010 und der Inbetriebnahme des Visa-Informationssystems im Jahr 2011 nicht mehr überarbeitet. Der Kontext der Visumpolitik hat sich jedoch aufgrund von migrations- und sicherheitspolitischen Herausforderungen, aber auch aufgrund von technologischen Fortschritten drastisch gewandelt. So besteht insbesondere bei den Visa für den längerfristigen Aufenthalt eine Informationslücke in den Systemen.

Mit den zwei vorliegenden EU-Verordnungen wird das Visa-Informationssystem also erneuert. Die meisten Änderungen sind technischer Art, dazu gehört unter anderem die Registrierung der Visa für den längerfristigen Aufenthalt und von Aufenthaltsbewilligungen. Man kann dort abfragen, wer welche Aufenthaltsbewilligung in den Mitgliedstaaten hat. Das ist wichtig, damit die Informationen vollständig sind, denn diese Dokumente erlauben den freien Personenverkehr innerhalb des Schengen-Raums. Mit dem Aufenthaltstitel des Mitgliedstaates können sich diese Leute im Schengen-Raum frei bewegen.

Im Rahmen der Interoperabilität gibt es auch Neuerungen. Das Visa-Informationssystem soll ebenfalls mit Etias, EES und Eurodac verbunden werden. Es ist ein System, das über das Internet funktioniert; man kann das von zuhause aus ausfüllen. Darin wird aber auch die Abnahme von Fingerabdrücken geregelt. Hier wird das Alter für die Abnahme von Fingerabdrücken von zwölf auf sechs Jahre gesenkt. Das dient der Verbesserung der Sicherheit von betroffenen Kindern, denn entführte Kinder können im Schengener Infor-